

► Unterhaltsleitlinien

Fast alle OLGe haben die Leitlinien aktualisiert

| Zum 1.1.22 ist die Düsseldorfer Tabelle geändert worden. Bis auf das OLG Saarbrücken haben alle OLGe ihre Leitlinien angepasst (Stand 18.1.22). Dazu folgende Übersicht: |

ÜBERSICHT / Übersichtsseiten der OLGe zu ihren Leitlinien	
■ KG Berlin: www.iww.de/s380	■ OLG Koblenz: www.iww.de/s390
■ OLG Brandenburg: www.iww.de/s381	■ OLG Köln: www.iww.de/s391
■ OLG Braunschweig: www.iww.de/s382	■ OLG Naumburg: www.iww.de/s392
■ OLG Bremen: www.iww.de/s383	■ OLG Oldenburg: www.iww.de/s393
■ OLG Celle: www.iww.de/s384	■ OLG Rostock: www.iww.de/s394
■ OLG Dresden: www.iww.de/s385	■ OLG Saarbrücken: www.iww.de/s395
■ OLG Düsseldorf: www.iww.de/s386	■ OLG Schleswig-Holstein: www.iww.de/s396
■ OLG Frankfurt: www.iww.de/s387	■ OLG Thüringen: www.iww.de/s397
■ OLG Hamburg: www.iww.de/s388	■ Süddeutsche Leitlinien: www.iww.de/s398
■ OLG Hamm: www.iww.de/s389	

► Online-Banking

Weitergabe der Zugangsdaten unter Ehegatten

| Das LG hat entschieden, ob die Weitergabe von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (wie z. B. PIN) an den Ehemann einem Ausgleichsanspruch gegen die Bank entgegensteht, wenn es auf dem Konto zu einem Phishing-Vorgang gekommen ist (LG Nürnberg-Fürth 17. 7.20, 6 O 5935/19, Abruf-Nr. 225176). |

Die Klägerin F unterhielt bei der beklagten Bank B ein Wertdepotkonto. In deren AGB war u. a. Folgendes geregelt: Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten und Authentifizierungselemente vor dem Zugriff anderer sicher zu verwahren. Die F hatte die B nicht darüber informiert, dass M das Konto verwalten werde. Schon beim Eröffnungsantrag hatte sie nur dessen E-Mail-Adresse angegeben und dessen Handynummer hinterlegt. Die TANs wurden per SMS nur auf sein Handy gesandt. Später erfolgte auf dem Konto eine nicht von M oder F autorisierte Transaktion. Die F verlangt erfolgreich von der B Ausgleich des Betrags nach § 675u S. 2 BGB.

MERKE | Die B hat keinen Schadenersatzanspruch nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB gegen die F, aufgrund dessen sie die Zahlung verweigern könnte, obwohl diese die Kontodaten an den M weitergegeben hat. Die Gefahr eines Phishing-Angriffs ist dadurch nicht erhöht worden. Ein Angriff auf das Handy des M war nicht wahrscheinlicher als auf das von F selbst.

Eine mögliche Pflichtverletzung der F war nicht kausal für den geltend gemachten Schaden. (GM)



SIEHE AUCH
fk.iww.de
Downloads



IHR PLUS IM NETZ
fk.iww.de
Abruf-Nr. 225176

Anspruch der F
gegen B folgt aus
§ 675u S. 2 BGB

Kein Anspruch der B
gegen F aus § 675v
Abs. 3 Nr. 2 BGB